

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 31

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die Geneh-  
migung der Abrechnung über  
die Änderung der Kantons-  
strasse K 2, Luzern–Meggen–  
Kantongrenze Schwyz,  
Abschnitt Lerchenbühl–Balm–  
Schlösslistrasse, Gemeinde  
Meggen**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Botschaft zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Luzern–Meggen–Kantongrenze Schwyz, Abschnitt Lerchenbühl–Balm–Schlösslistrasse, in der Gemeinde Meggen.*

*Der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss vom 5. Februar 1999 das vorgelegte Projekt. Der Grosse Rat stimmte mit Dekret vom 22. März 1999 dem Projekt zu, beschloss dessen Ausführung und bewilligte einen Kredit von 2,4 Millionen Franken für den Abschnitt Balm–Schlösslistrasse. Die Bauarbeiten auf dem Abschnitt Lerchenbühl–Balm, für welche die Gemeinde Meggen die Kosten trug, wurden im Herbst 2001 abgeschlossen.*

*Die Arbeiten wurden mit Kosten von Fr. 1 781 543.70 abgeschlossen. In diesen Kosten sind geschätzte 80 000 Franken zur Begleichung offener Rechnungen für kleine bauliche Anpassungen, für den Landerwerb und für die grundbuchlichen Mutationskosten enthalten. Die Erledigung dieser Arbeiten wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Diese Kosten sind jedoch von untergeordneter Bedeutung, sodass jetzt abgerechnet werden kann.*

*Der bewilligte Kredit wurde um Fr. 618 456.30 unterschritten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Luzern–Meggen–Kantongrenze Schwyz, Abschnitt Lerchenbühl–Balm–Schlösslistrasse, in der Gemeinde Meggen.

Am 5. Februar 1999 bewilligten wir das Bauvorhaben nach dem Strassengesetz. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet. Noch ausstehend sind die grundbuchliche Bereinigung, einzelne Landerwerbsverträge und bauliche Anpassungen. Die Erledigung der Grundbucheintragungen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir erachten es darum als zweckmässig, mit der Abrechnung nicht weiter zu warten. Die noch zu leistenden Ausgaben (insbesondere Grundbuchgebühren), die noch ausstehenden Landerwerbskosten und die Kosten für bauliche Anpassungen sind mit einem Schätzwert von rund 80 000 Franken in der Abrechnung enthalten. Diese Kosten können deshalb noch geringfügige Änderungen erfahren.

## I. Kredit

Am 22. März 1999 stimmte Ihr Rat dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Luzern–Meggen–Kantongrenze Schwyz, Abschnitt Lerchenbühl–Balm–Schlösslistrasse, in der Gemeinde Meggen zu und bewilligte dafür einen Kredit von 2,4 Millionen Franken für den Abschnitt Balm–Schlösslistrasse (Preisstand 1. Januar 1999, inkl. 7,5% MwSt.). Der Kostenvoranschlag für das gesamte Bauvorhaben betrug 5,1 Millionen Franken. Für den Abschnitt Lerchenbühl–Balm übernahm die Gemeinde Meggen die Bauherrschaft und die Kosten von 2,7 Millionen Franken.

## II. Baukosten

Bewilligter Kredit für den Abschnitt Balm–Schlösslistrasse gemäss Dekret des Grossen Rates vom 22. März 1999: Fr. 2 400 000.—

	Budget/KV	Effektive Kosten
Total Baukosten, inkl. Teuerung	Fr. 1 605 000.—	Fr. 1 092 403.70
Total Honorar- und Nebenkosten	Fr. 520 000.—	Fr. 495 537.25
Landerwerb und Entschädigungen	Fr. 215 000.—	Fr. 113 602.75
Unvorhergesehenes (und Änderung MwSt.)	Fr. 60 000.—	Fr. —.—
Total	Fr. 2 400 000.—	Fr. 1 701 543.70

Ausstehende Arbeiten (Schätzung):

Landerwerb und Entschädigungen	Fr. 30 000.—
Vermarchung, Vermessung und Grundbucheintrag	Fr. 32 000.—
Bauliche Anpassungen	Fr. 10 000.—
Reserve und Rundung	Fr. 8 000.—
Total offene Rechnungen	Fr. 80 000.—

Voraussichtliche Abrechnungssumme

Fr. 1 781 543.70

Bundesbeiträge:

Der Beitragssatz des Bundes an den Kosten für den Landerwerb und die Bauarbeiten beträgt 36 Prozent. Für Projektierung, Bauleitung und Verwaltung anerkennt der Bund als anrechenbare Kosten einen Beitrag von 12,5 Prozent der Bauausführungs-kosten.

Die definitive Schlussrechnung kann erst nach Erledigung der noch ausstehenden Landerwerbskosten gestellt werden. Die Bundesbeiträge verteilen sich wie folgt:

	Bundesbeiträge		
	Total	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
1. Teilabrechnung	Fr. 372 000.—	Fr. 27 000.—	Fr. 345 000.—
2. Teilabrechnung	Fr. 110 534.—	Fr. 534.—	Fr. 110 000.—
3. Teilabrechnung	Fr. 620 760.—	Fr. 314 760.—	Fr. 306 000.—
Geschätzte			
Schlussabrechnung	<u>Fr. 416 706.—</u>	<u>Fr. 235 706.—</u>	<u>Fr. 181 000.—</u>
Geschätzte			
Endabrechnung	<u>Fr. 1 520 000.—</u>	<u>Fr. 578 000.—</u>	<u>Fr. 942 000.—</u>

Die Bundesbeiträge für alle Aufwendungen im Abschnitt Lerchenbühl–Balm wurden der Gemeinde Meggen gutgeschrieben.

Gegenüber dem Gesamtkredit von 2 400 000 Franken ergibt sich, trotz Teuerung und Erhöhung der Mehrwertsteuer seit 1999 (Preisbasis), eine Kreditunterschreitung von Fr. 618 456.30 (rund 26%). Die deutliche Kostenunterschreitung ist in erster Linie den günstigen Vergaben der Baumeister- und Ingenieurarbeiten zuzuschreiben.

### **III. Finanzierung**

Die Aufwendungen des Kantons Luzern für das Bauvorhaben sind in der Investitionsrechnung verbucht und belastet.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über die Änderung der Kantsstrasse K 2, Luzern–Meggen–Kantongrenze Schwyz, Abschnitt Lerchenbühl–Balm–Schlösslistrasse, Gemeinde Meggen, zu genehmigen.

Luzern, 4. November 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Markus Dürr  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss  
über die Genehmigung der Abrechnung über die  
Änderung der Kantonsstrasse K 2, Luzern–Meggen–  
Kantongrenze Schwyz, Abschnitt Lerchenbühl–  
Balm–Schlösslistrasse, Gemeinde Meggen**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. November 2003,  
beschliesst:*

1. Die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 2, Luzern–Meggen–Kantongrenze Schwyz, Abschnitt Lerchenbühl–Balm–Schlösslistrasse, Gemeinde Meggen, wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: